

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1962	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
641	15. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken, die bei der Zwangsversteigerung für Rechnung des Landes NW erworben worden sind	450
6411	16. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Befreiung von Eigenbetrieben von der Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung	451
79033	20. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzhelme und Schutzhelmen	452
7903S	21. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesforstverwaltung; hier: Veräußerung und Nachweisung der Holzwerbungskosten bei Einsatz von Unternehmen	452
7903S	20. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wirtschaftsergebnisse der Landesforstverwaltung (Betriebsstatistik); hier: Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei Einzelplan 10 Kapitel 1026	453

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 2. 1962	Bek. — Paßwesen; hier: Sichtvermerke zur Einreise nach Griechenland	453
	Landeswahlleiter	
23. 2. 1962	Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Engelbert Dick.	453
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
20. 2. 1962	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	453

I.

641

Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken, die bei der Zwangsversteigerung für Rechnung des Landes NW erworben worden sind

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 2. 1962 — Z C 2 — 4.744

Bei der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken, die bei der Zwangsversteigerung zur Rettung öffentlicher Mittel oder zur Rettung von Wohnungsfürsorgemitteln für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen erworben werden mußten, bitte ich, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof in Zukunft wie folgt zu verfahren:

I. Grundstücksverwaltung

1. Unmittelbar nach dem Erwerb angesteigerter Grundstücke ist bei dem zuständigen Finanzamt

a) unter Hinweis auf § 9 des Grunderwerbsteuergesetzes die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bzw. deren Stundung und

b) gemäß § 104 LAG die Herabsetzung der Abgabenschuld bei Wiederaufbau

zu beantragen, sofern die hierzu notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

2. Ist das Gebäude noch nicht restlos fertiggestellt oder sind Instandsetzungsarbeiten durchzuführen, so sind die insoweit erforderlichen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten. Die notwendigen Mittel hierzu sind, soweit die Kosten nicht aus den Grundstückserträgen des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können, bei mir anzufordern. Bei nach dem 31. 12. 1961 anzusteigernden Grundstücken erfolgt die Mittelzuweisung auf Antrag der grundstücksverwaltenden Stelle durch die Wohnungsbauförderungsanstalt.

Da jede Verzögerung bei der Einleitung der Bau- oder Instandsetzungsarbeiten zu finanziellen Verlusten für die öffentliche Hand führen kann, sind derartige Verzögerungen unter allen Umständen zu vermeiden.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sich die landeseigenen Gebäude jederzeit in einem einwandfreien baulichen Zustand befinden und notwendige Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchgeführt werden. Für eine pflegliche Behandlung der angesteigerten Gebäude ist Sorge zu tragen.

3. Auf die günstigste Vermietung der Wohnungen, Geschäftsräume usw. ist hinzuwirken. Preisrechtlich zulässige Miet- und Umlageerhöhungen sind unverzüglich durchzuführen. Hierzu verweise ich insbesondere auf die §§ 30 a und 30 b des I. Wohnungsbaugesetzes. Soll in Einzelfällen von einer preisrechtlich zulässigen Miet- oder Umlageerhöhung kein Gebrauch gemacht werden, so sind mir die Gründe hierfür bekanntzugeben. Die Entscheidung über derartige Anträge behalte ich mir vor.

4. Die Wohnungen in angesteigerten Häusern sind Familien zuzuweisen, deren Unterbringung auf Schwierigkeiten stößt. Insbesondere sind, soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, vordringlich unterzubringen

- a) kranke Personen
- b) kinderreiche Familien
- c) Rentner
- d) junge Familien.

Die Unterbringung asozialer Personen in landeseigenen Wohnungen ist unzulässig.

5. Die Erträge sind zur Deckung folgender Aufwendungen zu verwenden:

- a) Kapitalkosten einschl. Verwaltungskostenbeiträge für Fremdmittel — ohne öffentliche Mittel —, Erbbauzinsen und Rentenlasten.
- b) Abschreibung in Höhe der zu leistenden Tilgungsbeträge für sämtliche Fremddarlehen und öffentliche Mittel.

c) Verwaltungskosten in Höhe von 50,— DM jährlich je Hauptmietverhältnis. Dieser Betrag steht ab 1. 1. 1961 den grundstücksverwaltenden Stellen zu, soweit es sich nicht um Landesbehörden handelt.

d) Betriebskosten, soweit sie im laufenden Kalenderjahr anfallen.

e) Instandhaltungskosten, soweit sie tatsächlich entstehen und 2,50 DM je qm Wohnfläche und Jahr nicht überschreiten. Werden in einem Rechnungsjahr höhere Beträge benötigt, so sind sie bei mir anzufordern. Bei nach dem 31. 12. 1961 anzusteigernden Grundstücken ist die Mittelanforderung an die Wohnungsbauförderungsanstalt zu richten.

f) Aufwendungen für ein Mietausfallwagnis sind nicht in Ansatz zu bringen, da nur vereinnahmte Erträge abzurechnen sind. Mietrückstände sind bei der jährlichen Abrechnung zu erläutern. Machen Mieter geltend, daß sie dem ehem. Grundstückseigentümer Mieterdarlehen gewährt oder Mietvorauszahlungen geleistet haben, so ist die rechtliche Zulässigkeit dieser Ansprüche zu überprüfen. Können derartige Ansprüche nicht anerkannt werden, so ist zur Durchsetzung der Ansprüche des Landes der Rechtsweg zu beschreiten.

Ist gegen Mietverrechnungen nichts einzuwenden, so sind bei der Abrechnung die Bruttomieten als Einnahmen und der Unterschiedsbetrag zwischen der Bruttomiete und der Nettomiete als Tilgung von Fremdmitteln anzusetzen.

Reichen die Erträge vorübergehend zur Deckung dieser Aufwendungen nicht aus, weil z. B. hohe Mieterdarlehen verrechnet werden, so ist die Tilgung der öffentlichen Mittel vorübergehend anzusetzen. Ein sodann noch verbleibender Fehlbetrag ist bei mir, bei nach dem 31. 12. 1961 anzusteigernden Grundstücken bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

Die die vorbezeichneten Aufwendungen übersteigenden Erträge sind wie folgt zu verwenden:

- a) Zur Verzinsung der vom Land Nordrhein-Westfalen bereitgestellten Ausbietungsmittel bis zu 6% o. p. a.,
- b) zur Verzinsung der übrigen öffentlichen Mittel bis zu der bei der Bewilligung dieser Mittel vereinbarten Höhe.

Verbleibt sodann noch ein Überschuß, so ist dieser zuerst zur außerplanmäßigen Tilgung des Ausbietungsdarlehens und, sofern dieses vollständig getilgt ist, zur außerplanmäßigen Tilgung der übrigen öffentlichen Mittel zu verwenden. Sind alle öffentlichen Mittel getilgt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Erträgen und Aufwendungen als Grundstücksüberschuß an die zuständige Landeskasse abzuführen.

6. Bezüglich der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben wird auf Nr. 6 sowie auf die Anlage 2 des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 2. 10. 1952 verwiesen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß der in Ziffer 5 dieses Runderlasses erwähnte Runderlaß vom 30. 6. 1950 inzwischen durch den Runderlaß vom 21. 8. 1959 — VS 2050 — 2 162:59 — III B 1 (SMBl. NW. Glied.Nr. 640) neu gefaßt worden ist.

II. Grundstücksveräußerung

7. Gemäß Nr. 8 des vorbezeichneten Runderlasses vom 2. 10. 1952 sind angesteigerte Grundstücke zu veräußern, falls dies ohne Verlust für die öffentliche Hand möglich ist. Dies gilt jedoch zur Zeit nicht für Grundstücke in Düsseldorf, Duisburg, Köln und Wuppertal, da diese als Tauschobjekte benötigt werden. Insoweit verweise ich auf meinen Erlaß vom 15. 5. 1961 — Z C 2 — 4.744 — an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Köln und an die Landesbaubehörde Ruhr in Essen. Ich werde das Veräußerungsverbot im Einvernehmen mit dem Finanzminister unverzüglich wieder aufheben, sobald diese Grundstücke als Tauschobjekte nicht mehr benötigt werden.

8. Bei einem Verkauf eines Grundstücks vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ansteigerung ist zu prüfen, ob das Land nachträglich zur Zahlung der bisher gestundeten Grunderwerbsteuer herangezogen wird. Ist dies der Fall, so ist dies bei der Ermittlung des Verkaufspreises zu berücksichtigen.
9. Der Mindestverkaufspreis ist in Nr. 8 des Runderlasses vom 2. 10. 1952 bestimmt worden. Da die Bau- und Grundstückskosten in den letzten Jahren laufend gestiegen sind, ist bei einem Verkauf zu prüfen, ob ein Preis erzielt werden kann, der höher ist als die Grundstücksbelastung und die von der öffentlichen Hand für dieses Grundstück aufgewendeten Mittel. Zu diesem Zweck ist das Grundstück in den größeren Tageszeitungen zum Verkauf anzubieten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind zu Lasten der Grundstückseinnahmen des laufenden Rechnungsjahres zu verrechnen.
10. War vom Zeitpunkt der Ansteigerung bis zur Veräußerung eines Grundstücks eine Senkung des Zinssatzes des Ausbietungsdarlehens oder die Zuweisung eines Landeszuschusses zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit des Grundstücks notwendig, so sind die in der Vergangenheit aus den Grundstückserträgen nicht gedeckten Beträge dem Betrag hinzuzurechnen, der in Nr. 8 des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 2. 10. 1952 als Mindestverkaufserlös bezeichnet worden ist. Hingegen führt eine Senkung des Zinssatzes der öffentlichen Wohnungsbaumittel im Rahmen der der Darlehensbewilligung zugrunde liegenden Förderungsbestimmungen des Landes nicht zu einer Erhöhung des Verkaufspreises, da dies den Vorschriften des I. oder II. Wohnungsbaugesetzes zuwiderlaufen würde.

Ist ein derartiger Erlös nicht zu erzielen, so ist das Grundstück weiterhin so lange für Rechnung des Landes zu verwalten, bis die Fremd- oder öffentlichen Mittel so weit getilgt sind, daß ein Verkauf des Grundstücks ohne Verlust für die öffentliche Hand möglich ist.

Übersteigt der Erlös die Aufwendungen des Landes, so ist der Überschuß im Landeshaushalt bei Einzelplan 07, Kapitel 07 02, Titel 54 c, zu vereinnahmen.

11. Der in Aussicht genommene Erwerber muß zuverlässig, leistungsfähig und kreditwürdig sein und die Bedingungen und Auflagen erfüllen, die dem ehemaligen Grundstückseigentümer bei der erstmaligen Bewilligung der öffentlichen Mittel erteilt worden sind.
12. Bei der Veräußerung eines Grundstücks ist von der grundstücksverwaltenden Stelle eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Bestimmungen der I. Berechnungsverordnung aufzustellen, soweit das Grundstück vor Inkrafttreten des II. Wohnungsbaugesetzes gefördert worden ist. Bei Grundstücken, die nach Inkrafttreten des II. Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, ist die II. Berechnungsverordnung zugrunde zu legen. Grundlage für die Aufstellung dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung bilden die Grundstücks- und die Baukosten. Hat sich das Gebäude bei der Ansteigerung in einem unfertigen Zustand befunden, so sind die vom Land zusätzlich aufgewendeten Kosten den bis zur Ansteigerung entstandenen Herstellungskosten hinzuzurechnen. Sind die bis zur Ansteigerung entstandenen Herstellungskosten nicht mehr feststellbar, weil der ehemalige Grundstückseigentümer Auskünfte hierüber verweigert, so sind die Kosten von einem Sachverständigen zu schätzen.

Übersteigt das Angebot eines leistungsfähigen Bewerbers die von Ihnen festgesetzten Gesamtkosten, so ist dieser darauf hinzuweisen, daß der die Gesamtkosten übersteigende Betrag bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Grundstück, bei der Ermittlung der Mieten für öffentlich geförderte Wohnräume und bei der Festsetzung des Zinssatzes der öffentlichen Mittel keine Berücksichtigung finden kann. Das gleiche gilt für die dem Erwerber durch die Grundstücksübernahme entstehenden Steuern und Kosten (Grunderwerbsteuer, Gerichts- und Notargebühren).

Unterschreitet der Verkaufspreis, der in jedem Falle die bestehenden Grundpfandrechte, die Mieterdarlehen, die Mietvorauszahlungen, die von der öffentlichen

Hand für das Grundstück aufgewendeten Mittel und die in der Vergangenheit ausgesprochenen Zinsverzicht bei Ausbietungsdarlehen decken muß, die Gesamtkosten, so ist der Unterschiedsbetrag im Finanzierungsplan als Zuschuß anzusetzen, der weder zu verzinsen noch zu tilgen ist. Dieser Zuschuß kann auf Antrag in Höhe der dem Erwerber durch die Grundstücksübernahme entstehenden Steuern und Kosten ganz oder teilweise in zu verzinsendes Eigenkapital umgewandelt werden.

Die auf dieser Grundlage aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen hat der in Aussicht genommene Erwerber anzuerkennen. Nach Maßgabe dieser Berechnung ist der Zinssatz der öffentlichen Wohnungsbaumittel festzusetzen. Die Neufestsetzung des Zinssatzes erübrigt sich bei den nach den WFB bewilligten Darlehen.

Im übrigen ist darauf hinzuwirken, daß die vom Land aufgewendeten Ausbietungsmittel, die Zuschüsse zur Verwaltung des Grundstücks und die vom Land ausgesprochenen Zinsverzicht bei Ausbietungsdarlehen bei der Veräußerung vom Erwerber in bar an die grundstücksverwaltende Stelle gezahlt werden. In Höhe dieses Betrages kann einem Rangrücktritt der Grundpfandrechte, die der Sicherung der öffentlichen Wohnungsbaumittel dienen, zugestimmt werden.

Auf die Möglichkeit der Vorlage einer Teilwirtschaftlichkeitsberechnung für öffentlich geförderte Wohnräume nach Maßgabe des Runderlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 27. 10. 1958 — III B 3 — 4.02/4.03 — 2760:58 — sind die Erwerber hinzuweisen.

13. Sofern Grundstücke treuhänderisch von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltet werden, ist der § 28 GO zu beachten. Bei der Grundstücksveräußerung ist daher der Rat zu beteiligen.

Dieser Runderlaß wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster,
Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehns- und grundstücksverwaltende Stellen —,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf, Friedrichstraße 56/60
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster (Westf.), Friedrichstraße 1;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Haroldstraße 3.

- Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 2. 10. 1952 — III B 6 — 317.8 (53) Tgb.Nr. 761:52 —,
b) mein RdErl. vom 2. 10. 1961 — Z C 3 — 4.709.6 —.

— MBl. NW. 1962 S. 450

6411

Richtlinien für die Befreiung von Eigenbetrieben von der Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1962 —
III B 3—5701—960/61

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — EigVO — vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 181) kann der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde bestimmte Eigenbetriebe allgemein oder auf Antrag von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung befreien. Hierbei sind folgende Richtlinien zu beachten:

- 1 Befreiung von § 5 EigVO.
 - 1.1 Von der Verpflichtung zur Bildung eines Werksausschusses (§ 5 EigVO) sind allgemein, und zwar ohne Antrag, alle Eigenbetriebe zu befreien, bei denen der Anschaffungswert des Anlagevermögens nach Formblatt 2 zur EigVO weniger als 100 000 DM beträgt.
 - 1.2 Eigenbetriebe, bei denen der Anschaffungswert des Anlagevermögens 100 000 DM bis 300 000 DM beträgt, können auf Antrag von der Bildung eines Werksausschusses befreit werden, wenn der Betrieb innerhalb der gesamten Gemeindeverwaltung nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat.
 - 1.3 Eigenbetriebe, bei denen der Anschaffungswert des Anlagevermögens mehr als 300 000 DM beträgt, dürfen von der Bildung eines Werksausschusses nicht befreit werden. Ausgenommen sind Eigenbetriebe amtsfreier Gemeinden unter 3000 Einwohnern oder amtsangehöriger Gemeinden, wenn sie innerhalb der gesamten Gemeindeverwaltung nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung haben und der Rat auf Grund der §§ 58 und 60 Abs. 3 GO von der Bildung von Ausschüssen nach § 43 GO abgesehen hat.
- 2 Befreiung von Vorschriften des II. Teiles der EigVO.
 - 2.1 Von Vorschriften des II. Teiles der EigVO über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kann nur auf Antrag befreit werden. Voraussetzung ist, daß die Bedeutung des Betriebsvermögens und der Umfang des Rechnungswesens eine Befreiung vertretbar erscheinen lassen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Betrieb davon freigestellt ist, für steuerliche Zwecke einen Jahresabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Abschnitt 52 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1958, auf Abschnitt 45 Abs. 2 der Gewerbesteuer-Richtlinien 1958 sowie auf den RdErl. des Finanzministers vom 29. 10. 1953 (SMBI. NW. 611150).
 - 2.2 Eigenbetriebe, die mehrere Gemeinden versorgen, sollen in der Regel nicht von den Vorschriften des II. Teiles der EigVO befreit werden.
 - 2.3 Die Befreiung von Vorschriften des II. Teiles der EigVO ist zu versagen, wenn
 - a) die letzte Pflichtprüfung wesentliche Beanstandungen ergeben hat und insbesondere festgestellt worden ist, daß der Aufbau des Rechnungswesens keine ordnungsmäßige Erfassung aller Vermögens- und Schuldenteile sowie aller Aufwendungen und Erträge des Eigenbetriebs gewährleistet,
 - b) während der beantragten Dauer der Befreiung mit wesentlichen Änderungen des Betriebsumfanges und der Betriebsart zu rechnen ist,
 - c) die Gemeinde ohne erhebliche Mehrkosten die organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften schaffen kann; einmalige Umstellungskosten sind in der Regel unbeachtlich.
- 3 Alle Befreiungen sind unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen. Befreiungen, die nur auf Antrag erteilt werden können, sind auf höchstens fünf Wirtschaftsjahre zu befristen.
- 4 Mit Ablauf des im Kalenderjahr 1962 endenden Wirtschaftsjahres verlieren alle früheren Befreiungen von der Eigenbetriebsverordnung ihre Gültigkeit. Ich weise darauf hin, daß der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. 9. 1939 (MBliV. S. 2019) über die Befreiung von den Vorschriften der EigVO bereits durch meinen Bereinigungserlaß vom 10. 1. 1957 (MBI. NW. S. 191) Abschnitt B, Nr. 30, aufgehoben wurde.
- 5 Eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 EigVO stellt die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht von der Pflichtprüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand nach dem Fünften Teil Kapitel VIII der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) und der Durchführungsverordnung vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) frei.

- 6 Zur Festsetzung der Einwohnerzahl im Sinne des § 26 Abs. 2 EigVO ist die auf den 30. 6. des vorangehenden Wirtschaftsjahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1962 S. 451

79033

Schutzhelme und Schutzkappen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1962 — IV B 1 33—20.20

Ich bin bereit, die Kosten für die erstmalige Ausstattung von Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe mit Schutzhelmen oder Schutzkappen zu übernehmen.

Es kommen dabei nur solche Schutzhelme oder Schutzkappen in Betracht, die in dem jeweils gültigen Verzeichnis des forsttechnischen Prüfausschusses (FPA) als brauchbar bezeichnet sind.

Die Rechnungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Betriebsbeamten und der Angabe der Gliederungsnummer des FPA-Verzeichnisses dem Forstamt zur Anweisung vorzulegen.

Die Ausgaben sind bei Kap. 1026 Tit. 406a zu verbuchen.

Diese Regelung gilt ab 1. Februar 1962.

Ersatzbeschaffungen von Schutzhelmen können nach meinem Erlaß vom 23. 7. 1953 (SMBI. NW. 79033) bezuschußt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBI. NW. 1962 S. 452

79038

Landesforstverwaltung; hier: Verbuchung und Nachweisung der Holzwerbkosten bei Einsatz von Unternehmern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 11. 1961 — Aktenz. IV D 1 — Nr. 14 — 60

In industrie- und stadtnahen Revieren und insbesondere bei Kalamitätsnutzungen gewinnt der Einsatz von Unternehmern in der Holzwerbung zunehmend an Bedeutung. Aus Gründen der Haushaltsklarheit und zur Sicherung einer unverfälschten Darstellung der Wirtschaftsergebnisse bitte ich, bei der Verbuchung und Nachweisung der in der Holzwerbung ausgeführten Unternehmerarbeiten ab Rechnungsjahr 1962 folgendes zu beachten:

1. Verbuchung der Unternehmerarbeiten

In den mit den Unternehmern abzuschließenden Verträgen sind die Unternehmer zu verpflichten, ihre Gesamtforderungen aufzugliedern auf Holzwerbkosten (einschl. Unternehmergewinn und Steuern) und auf Arbeiterfürsorge (Versicherungsbeträge, Trennungs- und Übernachtungsgelder, Kosten für Familienheimfahrten usw.). Dementsprechend sind bei der Endabrechnung die Kosten des Unternehmereinsatzes bei Kap. 1026 getrennt unter Titel 406 a und Titel 411 zu verbuchen.

2. Nachweisung über Leistung, Verdienst und Kosten in den Hauungen

In dieser Nachweisung sind nur Angaben zu machen für diejenigen Arbeiten im Hauerstücklohn, die in Eigenregie von den staatlichen Waldarbeitern ausgeführt werden.

3. Holzwerbungskosten- und Leistungsnachweisung

In ihr sind die Angaben für jedes Forstamt zu trennen nach

- a) Eigenregiearbeit
- b) Unternehmerarbeit.

In der Nachweisung des Bezirks sind die Schlußsummen nach a) und b) getrennt aufzurechnen. Die Angaben zu b) dürfen die an die Unternehmer für Sozialleistungen gezahlten Beträge nicht enthalten.

4. Waldarbeiternachweisung

Die Angaben dieser Nachweisung beziehen sich ausschließlich auf die Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen, die bei den in Eigenregie durchgeführten Arbeiten eingesetzt waren.

Damit die Summe der Spalte 50 mit der Ist-Ausgabe Kapitel 1026, Titel 411, übereinstimmt, sind lediglich in dieser Spalte die an Unternehmer gezahlten Beträge für Sozialleistungen in einer Summe auf besonderer Zeile anzugeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Staatlichen Forstämter.

— MBL. NW. 1962 S. 452

79038

Wirtschaftsergebnisse der Landesforstverwaltung (Betriebsstatistik); hier: Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben bei Einzelplan 10 Kapitel 1026

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1962 — IV D 2 39—00

Nach den angezogenen Erlassen ist die Zahlung der Dienstbezüge für Beamte auf die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle des Innenministeriums (ZBVIM) und die Zahlung der Dienstbezüge der Angestellten auf die Regierungshauptkassen übergegangen. Dadurch ist die Feststellung der auf die Forstämter und die Regierungspräsidenten entfallenden Personal-Ausgaben erschwert. Es sind daher, beginnend mit den Nachweisungen für das RJ. 1961, in der „Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben aus Epl. 10 Kap. 1026“ die Ausgaben in Spalte 6 ohne die Ausgaben der Titel 101, 103, 104a, 104b und 105 einzusetzen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1960 u. RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1961 (SMBl. NW. 20011)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Staatlichen Forstämter.

— MBL. NW. 1962 S. 453

II.**Innenminister****Paßwesen; hier:****Sichtvermerke zur Einreise nach Griechenland**

Bek. d. Innenministers v. 19. 2. 1962 — I C 3/13—38.9513

Deutsche können mit einem Personalausweis sichtvermerksfrei nach Griechenland einreisen, wenn der Aufenthalt nicht mehr als drei Monate dauert und wenn die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht beabsichtigt ist.

Für Einreisen zu einem mehr als drei Monate dauernden Aufenthalt und bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind für die Einreise ein gültiger Paß und ein Einreise-sichtvermerk erforderlich.

Außer den griechischen Konsulaten sind die griechischen Wahlkonsulate zur Ausstellung von Sichtvermerken ermächtigt. Griechische Wahlkonsulate bestehen im Land Nordrhein-Westfalen in

Bielefeld, Schillerplatz 3,
Dortmund, Toellnerstraße 9—11,
Düsseldorf, Fürstenwall 97—99,
Köln, Zeughausstraße 2.

— MBL. NW. 1962 S. 453

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1958;****hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Engelbert Dick**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 23. 2. 1962
— I B 1:20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Engelbert Dick (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist am 14. Februar 1962 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Georg Schulhoff,
Düsseldorf, Erasmusstr. 18,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 22. Februar 1962 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters vom 24. Juni 1958 (MBL. NW. S. 1405/1406) und vom 17. Juli 1958 (MBL. NW. S. 1737/1738)

— MBL. NW. 1962 S. 453

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Schriftenreihe****des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. 2. 1962 — II B 2 — 2.241 Nr. 244/62

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist das

Heft 143**Gas- und Schaumbeton**

mit den Beiträgen

Rostschutz der Bewehrung
von Prof. Dr.-Ing. W. Albrecht und Dr.-Ing. H. Schäffler,

Festigkeit der Biegedruckzone
von Prof. Dr.-Ing., Dr.-Ing. E. h. Rüsç und Dr.-Ing. R. Sell
erschieden, das 90 Seiten mit 25 Tabellen und 83 Abbildungen enthält.

Im ersten Bericht werden Versuche beschrieben, bei denen die Wirksamkeit der verschiedenen Rostschutzmittel in Abhängigkeit von der Güte des Gasbetons, der Beschaffenheit der Bewehrung, dem Herstellungsverfahren und den späteren Lagerungsbedingungen untersucht werden, wobei schließlich auch der Aussagewert der in DIN 4223 — Dach- und Deckenplatten aus bewehrtem Gas- und Schaumbeton — angewandten Prüfverfahren einer kritischen Betrachtung unterzogen wurde.

Im zweiten Bericht werden Untersuchungen beschrieben, bei denen (ähnlich wie bei den in Heft 120 beschriebenen Versuchen) an exzentrisch belasteten Prismen aus verschiedenen Leichtbetonarten (Gasbeton, Bimsbeton, Ziegelsplittbeton), die als Modell der Biegedruckzone dienen, der Zusammenhang zwischen Belastung und Randverformung studiert wurde.

Um die Verbreitung der in diesem Heft enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton das Heft 143 bis zum 1. April 1962 zum Herstellungspreis von 17,— DM abgeben. Die Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, zu überweisen.

Nach dem 1. April 1962 kann das Heft zu einem höheren Preis nur vom Buchhandel bezogen werden.

— MBL. NW. 1962 S. 453.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9 20 DM.
